

Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Aktuell

I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung	
1. Sargbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	881,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	441,00 EUR
1.3 Früh- und Totgeburten	73,00 EUR
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	391,00 EUR
1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes - bei Ersterwerb eines Familiengrabes -	193,00 EUR
2. Urnenbeisetzung	367,00 EUR
II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	162,00 EUR
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	89,00 EUR
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle -	61,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle –	51,00 EUR
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten	384,00 EUR
2.2 ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	358,00 EUR
2.3 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	143,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	126,00 EUR

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Zukünftig

I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung	
1. Sargbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	881,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	441,00 EUR
1.3 Früh- und Totgeburten	73,00 EUR
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	391,00 EUR
1.5 tiefere Ausschachtung eines <u>Erdfamiliengrabes</u>	193,00 EUR
2. Urnenbeisetzung	367,00 EUR
II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	162,00 EUR
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	89,00 EUR
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle -	61,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle –	51,00 EUR
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten	384,00 EUR
2.2 ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	358,00 EUR
2.3 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	143,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	126,00 EUR

Aktuell

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familien- oder Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen

1.1	Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.816,00 EUR
1.2	Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.339,00 EUR
1.3	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.041,00 EUR
1.4	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.564,00 EUR
1.5	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.5.1	im Hauptfriedhof	2.660,00 EUR
1.5.2	auf dem Friedhof Mundenheim	2.261,00 EUR
1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.713,00 EUR
1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	911,00 EUR
1.8	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.572,00 EUR
1.9	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	1.825,00 EUR
1.10	Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Familien- oder Partnergrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12	Bei einem mehrstelligen Familien- Partnergrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	

Zukünftig

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen **Wahl-** oder Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen

1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.816,00 EUR
1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.339,00 EUR
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.041,00 EUR
1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.564,00 EUR
1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.5.1	im Hauptfriedhof	2.660,00 EUR
1.5.2	auf dem Friedhof Mundenheim	2.261,00 EUR
1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.713,00 EUR
1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	911,00 EUR
1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.572,00 EUR
1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	1.825,00 EUR
1.10	Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	

Aktuell

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte

2.1	Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum	1.283,00 EUR
2.2	Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum	9.620,00 EUR
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	

3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern

3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	42,00 EUR
-----	--	-----------

4. Abräumung von Familien- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)

4.1	Abräumung eines Erdfamilien-/Erdpartnergrabs	259,00 EUR
4.2	Abräumung eines Urnenfamilien-/Urnenpartnergrabs	191,00 EUR
4.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer/Stele	151,00 EUR
4.4	Bei Abräumung von mehrstelligen Familien- oder Partnergräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte	

5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab

5.1	Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	918,00 EUR
5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	378,00 EUR
5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	565,00 EUR

Zukünftig

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte

2.1	Wahlgrab an einem Gemeinschaftsbaum	1.283,00 EUR
2.2	Wahlgrab als Familienbaum	9.620,00 EUR
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	

3. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld

3.1	Erdgrabstätte	2.830,00 EUR
3.2	Urnengrabstätte	1.631,00 EUR

4. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern

4.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	42,00 EUR
-----	--	-----------

5. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)

5.1	Abräumung eines Erdwahl-/Erdpartnergrabs	259,00 EUR
5.2	Abräumung eines Urnenwahl-/Urnenpartnergrabs	191,00 EUR
5.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer/Stele	151,00 EUR
5.4	Bei Abräumung von mehrstelligen Wahlgräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte	

6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab

6.1	Reihengrab für Erdbestattungen	
6.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	918,00 EUR
6.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	378,00 EUR
6.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	565,00 EUR

Aktuell

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
- 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.046,00 EUR
- 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 523,00 EUR
- 1.3 Urnen 276,00 EUR
- 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
- 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

Zukünftig

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
- 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.046,00 EUR
- 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 523,00 EUR
- 1.3 Urnen 276,00 EUR
- 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
- 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

Aktuell

<u>Aktuell</u>		<u>Zukünftig</u>	
V. Grabzeichen		V. Grabzeichen	
Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	52,00 EUR	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	52,00 EUR
VI. sonstige Gebühren		VI. sonstige Gebühren	
1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	281,00 EUR	1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	281,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 38,00 Euro.		2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro.	
3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	52,00 EUR	3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	52,00 EUR